

# Allgemeine Verkaufsbedingungen der PolymerTechnik Ortrand GmbH

## I. Geltung /Angebote

1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle - auch zukünftigen - Verträge und sonstigen Lieferungen / Leistungen der PolymerTechnik Ortrand („PTO“) im gewerblichen Bereich ausschließlich. Den Bedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen. Andere Bedingungen werden weder durch Schweigen noch durch Vornahme von Lieferungen / Leistungen akzeptiert.
2. Änderungen, Nebenabreden oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen, hierauf beruhender Angebote / Bestellungen sowie der Verzicht auf das Schriftformerfordernis bedürfen der Schriftform.
3. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
4. Die Angebote von PTO sind freibleibend. Maßgeblich für den Vertragsschluss ist die schriftliche Auftragsbestätigung von PTO. Mit dem Angebot übergebene Unterlagen wie Kataloge, Prospekte, Abbildungen, Zeichnungen und technische Daten enthalten nur nähernde Angaben und Beschreibungen und stellen keine Beschaffenheitsangaben oder Garantien dar, soweit sie nicht schriftlich ausdrücklich als solche bezeichnet sind.
- Bestellungen des Kunden gelten jeweils als verbindliches Vertragsangebot.
5. Die anwendungstechnische Beratung durch PTO erfolgt nach bestem Wissen. Hierbei handelt es sich jedoch nur um unverbindliche Hinweise; dies gilt insbesondere für Schutzrechte Dritter und befreit den Kunden nicht von der Prüfung der von PTO gelieferten Waren auf ihre Eignung für beabsichtigte Verfahren und Zwecke. Diese liegt allein in der Verantwortung des Kunden.
6. Abweichungen der Lieferungen / Leistungen von Angeboten, Mustern, Probe- und Vorlieferungen sind nach Maßgabe der jeweils gültigen DIN-Normen oder anderer einschlägiger technischer Normen zulässig. Die jeweiligen DIN-Normen sind, soweit anwendbar, Grundlage des Vertrages.
5. Wenn nicht abweichend vertraglich vereinbart, behält sich PTO die technische und/oder gestalterische Änderung der Lieferungen / Leistungen im für den Kunden zumutbaren Umfang vor, insbesondere wenn die Änderung dem technischen Fortschritt dient.

## II. Preise

1. Die Preise verstehen sich, soweit nicht anders vereinbart, in Euro EX WORKS Ortrand gemäß INCOTERMS 2020 jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer.
2. Unvorhergesehene Mehraufwendungen, die aus der Durchführung des Vertrages entstehen, und für die keine Preiszuschläge vereinbart sind, trägt der Kunde, es sei denn, PTO hat deren Entstehen zu vertreten.
3. Sofern der Preiskalkulation zugrunde gelegte prognostizierte Stückzahlen (Gesamtmenge oder Jahresstückzahl) nicht erreicht werden, ist PTO berechtigt, die abgerufene Liefermengen jährlich oder am Ende des jeweiligen Lieferzeitraums unter Anrechnung ersparter Aufwendungen in Rechnung zu stellen, es sei denn, PTO hat das Nichterreichen verschuldet.
4. Wurde ausnahmsweise Preisstellung in ausländischer Währung vereinbart, liegt dem vereinbarten Preis der am Tage der Auftragsbestätigung in Deutschland notierte Umrechnungskurs des Euro zur betreffenden Auslandswährung zugrunde. Ändert sich dieser bis zum Zahlungstag, so kann jede Vertragspartei entsprechende Preisberichtigung fordern.

## III. Zahlung

1. Die Rechnungen sind, soweit nicht anders vereinbart, zahlbar per Banküberweisung innerhalb von 30 Tagen netto oder gemäß Vereinbarung jeweils ab Rechnungsdatum. Der Rechnungsbetrag hat PTO

spätestens am Fälligkeitstermin zur Verfügung zu stehen.

2. Gegenforderungen berechtigen den Kunden weder zur Zurückbehaltung noch zur Aufrechnung, es sei denn, die Gegenforderung ist rechtskräftig festgestellt oder unstreitig.
3. Soweit PTO nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, aus denen sich eine wesentliche Vermögensverschlechterung beim Kunden ergibt, und die den Zahlungsanspruch von PTO gefährden, insbesondere bei den in Ziffer V. 9 genannten Umständen, ist PTO berechtigt, den Vertrag sowie alle laufenden Forderungen aus der Geschäftsbeziehung sofort fällig zu stellen und Sicherheitsleistungen zu verlangen und die Weiterveräußerung und Weiterverarbeitung der Ware zu untersagen, oder für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlungen oder andere Sicherheiten zu verlangen.
4. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, so ist PTO berechtigt, die Ware nach Setzung einer angemessenen Nachfrist auf Kosten des Kunden zurückzunehmen, vom Vertrag zurückzutreten und Ersatz der Aufwendungen sowie des Verzugs Schadens zu verlangen. Die Geldschuld ist während des Verzuges mit 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung weitergehenden Verzugs Schadens durch PTO bleibt unberührt.

## IV. Lieferfristen / Höhere Gewalt

1. Die Lieferung erfolgt ab Werk (EXW, Incoterms 2020), soweit nicht anders vereinbart. Die Angabe einer Lieferzeit ist unverbindlich. Eine verbindliche Lieferfrist ist nur vereinbart, wenn sie von PTO schriftlich als solche bestätigt wird.
2. Lieferzeiten und insbesondere verbindliche Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung von PTO, nicht jedoch vor Eingang und vollständiger technischer Klärung des Auftrags und nicht vor Eingang einer etwa zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbarten Anzahlung. Im Falle nachträglicher Änderungswünsche des Kunden verlängern sich Lieferzeiten und Lieferfristen in angemessenem Umfang, sofern sich PTO – gegebenenfalls unter Anpassung der Konditionen – zu deren Berücksichtigung bereit erklärt.
3. Liefertermine und -fristen verlängern sich in angemessenem Umfang bei Ereignissen höherer Gewalt wie Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie bei Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse, die außerhalb des Willens von PTO liegen, soweit solche Hindernisse auf die Herstellung der Ware von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Vorlieferanten eintreten. Derartige Umstände werden dem Kunden unverzüglich mitgeteilt. Wird die Durchführung des Vertrages für eine der Vertragsparteien unzumutbar, so kann sie insoweit vom Vertrag zurücktreten.
4. Lieferzeiten sind eingehalten, wenn die Ware versandbereit ist und PTO dies rechtzeitig mitteilt.

## V. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben Eigentum von PTO (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen.
2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für PTO als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne PTO zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. V.
3. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Kunden steht PTO das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der übrigen Waren. Erlischt das Eigentum von PTO durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Kunde PTO bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für PTO. Die hiernach

entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. V.1.

4. Dem Kunden ist gestattet, die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu üblichen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist zu veräußern, sofern die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß Ziff. V. 4 bis 6 auf PTO übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
5. Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an PTO abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen, nicht von PTO verkauften Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Weiterveräußerungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Waren, an denen PTO Miteigentumsanteile gemäß Ziff. V. 2 hat, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile.
6. Der Kunde ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zum jederzeit zulässigen Widerruf von PTO einzuziehen. Auf Verlangen von PTO ist der Kunde verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an PTO zu unterrichten und PTO die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
7. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss der Kunde PTO unverzüglich benachrichtigen.
8. Übersteigt der Wert bestehender Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, ist PTO auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl von PTO verpflichtet.
9. Der Kunde ist verpflichtet, alle erforderlichen Erklärungen abzugeben, Anträge zu stellen und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, die zur Sicherung des Eigentums von PTO notwendig und zweckmäßig sind. Insbesondere bei Auslandsaufträgen ist der ausländische Kunde verpflichtet, bei der Verwirklichung des Eigentumsvorbehaltes oder einer entsprechenden Sicherung (Pfandrechtsbestellung) in jeder Hinsicht mitzuwirken und die jeweiligen Formerfordernisse einzuhalten.
10. Bei Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines außergerichtlichen Vergleichsverfahrens sowie bei Ablehnung eines solchen Verfahrens mangels Masse erlischt das Recht zur Weiterveräußerung, Verwendung und zum Einbau der Vorbehaltsware sowie die Einzugsermächtigung bzgl. der abgetretenen Forderung. PTO ist berechtigt, die Ware abzuholen. Hat der Kunde die Vorbehaltsware vermischt, ist PTO im Einvernehmen mit dem Kunden zur Aussonderung anhand von Rechnungsunterlagen berechtigt. Wirkt der Kunde nicht mit, ist PTO allein mit einem Sachverständigen zur Aussonderung berechtigt.

## VI. Lieferung, Gefahrübergang, Verpackung, Gelangensbestätigung

1. Soweit nicht anders vereinbart, geht mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers oder – bei Streckengeschäften – des Lieferwerkes, die Gefahr auf den Kunden über. Verzögert sich der Versand aus Umständen, die PTO nicht zu vertreten hat, befindet sich der Kunde im Annahmeverzug. Die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft über.
2. PTO bestimmt im Namen des Kunden Versandweg und -mittel sowie Spediteur und Frachtführer, soweit nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart wurde.
3. PTO ist nicht verpflichtet Waren zu liefern, die im Hinblick auf eine Exportkontrolle einer Genehmigungspflicht durch einschlägige Ausfuhrvorschriften und (indirekte) Embargos, insbesondere der Europäischen Union, von EU-Mitgliedstaaten oder den USA, unterliegen.

## Allgemeine Verkaufsbedingungen der PolymerTechnik Ortrand GmbH

4. Die Ware wird verpackt übergeben. Die Verpackungskosten können dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt werden. Eine Rücknahme ist nur hinsichtlich solcher Verpackungen (insbesondere Um- und Transportverpackungen) möglich, für die eine entsprechende Verpflichtung nach dem Verpackungsgesetz besteht. Sofern sich der Kunde für die Rückgabe dieser Verpackungen entscheidet, sind diese in vollständig entleertem Zustand auf Kosten des Kunden frei Werk PTO (DAP) zurückzusenden. Pendelverpackungen sind PTO in gebrauchsfähigem Zustand binnen angemessener Frist ebenfalls frei Werk PTO (DAP) zurückzusenden.

5. PTO ist zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt. Bei Anfertigungsware sind Mehr- und Minderlieferungen von bis zu 10 % der abgeschlossenen Menge zulässig, soweit nicht anders vereinbart.

6. Bei Abrufaufträgen ist PTO berechtigt, die Bestellmenge für 6 Monate geschlossen herzustellen bzw. herstellen zu lassen. Änderungswünsche können nach Erteilung des Auftrages nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart wurde. Abruftermine und -mengen können, soweit keine festen Vereinbarungen getroffen wurden, nur im Rahmen der Liefer- oder Herstellmöglichkeiten von PTO eingehalten werden. Wird die Ware nicht vertragsgemäß abgerufen, ist PTO berechtigt, sie nach Verstreichen einer angemessenen Frist zu berechnen.

7. Bei Lieferungen in EU-Mitgliedstaaten („innergemeinschaftliche Warenlieferungen“) hat der Kunde umgehend auf geeignete Art und Weise beim Nachweis der innergemeinschaftlichen Warenlieferung mitzuwirken. PTO kann insbesondere eine mit Datum versehene und unterschriebene Bestätigung der innergemeinschaftlichen Warenlieferung (sog. Gelangensbestätigung) mit zumindest folgendem Inhalt: Name und Anschrift des Warenempfängers, Menge und handelsübliche Bezeichnung der Ware sowie Ort und Datum des Erhalts der Ware verlangen. Kommt der Kunde dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, so haftet er für den daraus entstehenden Schaden, insbesondere für die bei PTO entstehende Umsatzsteuer.

### VII. Gewährleistung und Haftung / Verjährung

1. Der Kunde steht für die Richtigkeit und Vollständigkeit der PTO zur Auftragsdurchführung übergebenen Vorlagen, der mitgeteilten Maße und sonstigen Angaben bzw. Vorgaben zur Ausführung der Ware ein. Diesbezügliche Irrtümer auf Seiten des Kunden können eine Mangelhaftigkeit der Ware von PTO nicht begründen.

2. Bei Wareneingang ist die Verpackung der Ware unmittelbar durch den Kunden auf Beschädigungen zu überprüfen und eine etwaige Beschädigung auf dem CMR-Dokument zu vermerken. Die Ware ist durch den Kunden unverzüglich zu untersuchen und erkennbare Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Übergabe, schriftlich zu rügen. Im Übrigen sind Mängel, die bei der Untersuchung nicht erkennbar waren, unverzüglich, d.h. spätestens innerhalb von 10 Tagen ab Entdeckung, schriftlich zu rügen.

Bei zum Einbau oder zur sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung durch den Kunden in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen.

3. Berechtigt geltend gemachte Mängel werden nach Wahl von PTO durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache behoben. Schlägt die Nacherfüllung innerhalb einer hierfür angemessenen gesetzten Frist zweimal fehl, so kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Preis angemessen mindern. Ist der Mangel unerheblich, steht dem Kunden nur das Minderungsrecht zu. Transport-, Ein- und/oder Ausbaurkosten trägt PTO ausschließlich, wenn und soweit PTO dazu gesetzlich verpflichtet ist.

4. Gewährleistungsansprüche verjähren in 12 Monaten ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt.

Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Sachmängelansprüche bzgl. nicht vernetzter und nicht vulkanisierter Materialien verjähren gemäß der produktspezifischen Haltbarkeit, längstens nach 3 Monaten ab Gefahrübergang. In Fällen der Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut zu laufen.

5. Etwaige Rückgriffsansprüche des Kunden gegen PTO gem. § 478 BGB bestehen nur insoweit, als in der Lieferkette zwischen PTO und dem Verbraucher keine über die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen wurden.

6. Jegliche Gewährleistung steht unter dem Vorbehalt, dass die von PTO gelieferte Ware fachgerecht gewartet und behandelt wird. Insbesondere wird keine Gewähr übernommen für Folgen von unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürlicher Abnutzung, fehlerhafter und nachlässiger Behandlung, ungeeigneter Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe. Durch Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten, die der Kunde oder Dritte unsachgemäß, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von PTO, vornehmen, erlöschen sämtliche Gewährleistungsrechte.

7. Solange der Kunde PTO auf Verlangen nicht die beanstandete Ware oder Proben davon zur Verfügung stellt, kann er sich nicht auf den Mangel berufen. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nacherfüllung übernimmt PTO nur, soweit sie im Verhältnis zum Kaufpreis angemessen sind.

8. Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, für eine etwa von PTO schriftlich übernommene Garantie, für den Schaden aufgrund einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder in Fällen einer gesetzlich zwingenden Haftung. Wesentliche Vertragspflichten sind die jeweiligen vertraglichen Hauptleistungspflichten sowie sonstige vertragliche (Neben-)Pflichten, die im Falle einer schuldhaften Pflichtverletzung dazu führen können, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird. Die Haftung für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt.

9. Andere als die in Ziff. VII. 4 genannten Ansprüche verjähren 6 Monate nach Kenntniserlangung bzw. fahrlässiger Nicht-Kenntnisnahme durch den Kunden, wenn nicht der Nachweis späterer Kenntniserlangung erfolgt.

### VIII. Urheberrechte

1. An Kostenvoranschlägen, Entwürfen, Zeichnungen, anderen Unterlagen und sonstigen Informationen behält sich PTO das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nur im ausdrücklichen schriftlichen Einvernehmen mit PTO zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind auf Verlangen zurückzugeben.

2. Sofern PTO Gegenstände nach vom Kunden übergebenen Zeichnungen, Modellen, Mustern oder sonstigen Unterlagen geliefert hat, übernimmt dieser die Gewähr dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Untersagen Dritte PTO unter Berufung auf Schutzrechte, insbesondere die Herstellung und Lieferung derartiger Gegenstände, ist PTO - ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein - berechtigt, insoweit jede weitere Tätigkeit einzustellen und bei Verschulden des Kunden Schadensersatz zu verlangen. Der Kunde verpflichtet sich, PTO von allen damit in Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern unverzüglich freizustellen.

### IX. Beistellungen, Versuchsteile, Formen, Werkzeuge

1. Hat der Kunde zur Auftragsdurchführung Teile beizustellen, so sind sie frei Produktionsstätte und auf eigene Gefahr mit der vereinbarten, andernfalls einer angemessenen Mehrmenge für etwaigen Ausschuss, rechtzeitig, unentgeltlich und mangelfrei anzuliefern. Geschieht dies nicht, so gehen hierdurch verursachte Kosten und Folgen zu Lasten des Kunden. PTO haftet für in der Produktion eingesetzte Maschinen und Werkzeuge mit einer Sorgfalt wie für eigene Angelegenheiten. Kosten für Wartung, Pflege und Ersatz trägt der Kunde, soweit nicht etwas anderes zwischen den Parteien vereinbart wurde. Die Versicherung der beigestellten Materialien obliegt dem Kunden.

2. Die Anfertigung von Versuchsteilen, einschließlich der Kosten für Formen und Werkzeuge, geht zu Lasten des Kunden.

3. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird PTO Eigentümer der von PTO oder im Auftrag von PTO hergestellten Versuchsteile, Formen und Werkzeuge. Soweit zur Erfüllung der vereinbarten Ausbringungsmenge erforderlich, leistet PTO kostenlosen Ersatz unbrauchbar gewordener Formen und Werkzeuge, es sei denn, der Kunde hat die Unbrauchbarkeit der Formen und Werkzeuge zu vertreten. PTO wird diese Teile nur für Zwecke des Kunden verwenden. Diese Verwendungsbeschränkung entfällt, wenn der Kunde trotz Mahnung und Fristsetzung seinen Zahlungs- und Abnahmeverpflichtungen nicht nachkommt. PTO verwahrt diese Teile für die Dauer von 2 Jahren ab ihrem letzten Einsatz für den Kunden. Auf dessen Verlangen und Kosten werden die Teile von PTO versichert.

4. Soll nach ausdrücklicher Vereinbarung der Kunde Eigentümer von Formen und Werkzeugen werden, geht das Eigentum erst mit der vollständigen Abwicklung des Auftrags, für den diese Formen und Werkzeuge hergestellt wurden, auf den Kunden über. Macht dieser danach seinen Herausgabeanspruch nicht geltend, ist PTO vorbehaltlich einer gesonderten Vereinbarung nicht verpflichtet, diese Teile länger als zwei Jahre unentgeltlich zu verwahren. Die Verwahrung erfolgt auf Risiko des Kunden.

### X. Besondere Vereinbarung bei Lohngummierung

1. Die Vertragserfüllung bzgl. Lohngummierung durch PTO beginnt erst, wenn der Kunde das Rohmaterial vollständig im Betrieb von PTO zur Verfügung gestellt hat. PTO ist berechtigt, zum Zweck der Beweissicherung von jeder Materiallieferung ein Materialmuster zu entnehmen und aufzubewahren.

2. Dem Kunden ist bekannt, dass es aufgrund produktspezifischer und verfahrensbedingter Eigenschaften und besonderer Eigenarten der Fertigung der Gummierung zu Materialverlusten kommen kann, ohne dass hieraus Ansprüche des Kunden gegen PTO geltend gemacht werden können.

### XI. Geheimhaltung

Der Kunde wird alle Informationen aus der Geschäftsbeziehung streng geheim halten. Die überlassenen Informationen wird der Kunde ausschließlich für den Zweck der jeweiligen Bestellung verwenden, nicht jedoch für eigene Zwecke, es sei denn, PTO hat hierzu zuvor sein ausdrückliches schriftliches Einverständnis abgegeben. Nicht umfasst sind Informationen, die der Kunde von Dritten rechtmäßig auf nicht vertraulichem Weg erhalten hat, sowie frei zugängliche Informationen.

### XII. Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort für alle Lieferungen / Leistungen ist das Werk von PTO, sofern nicht einzelvertraglich ein anderer Ort vereinbart wurde.

2. Gerichtsstand ist der Sitz der Hauptniederlassung (Ortrand) von PTO. Vorbehaltlich dessen ist PTO berechtigt, den Kunden auch an dem für dessen Sitz zuständigen Gericht zu verklagen.

3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen PTO und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik

## **Allgemeine Verkaufsbedingungen der PolymerTechnik Ortrand GmbH**

Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) sowie derjenigen Bestimmungen des Kollisionsrechts, die die Anwendbarkeit einer anderen Rechtsordnung begründen.

4. Sollte ein Teil des Vertrages oder dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages oder dieser Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Regelung tritt eine wirksame, die wirtschaftlich dem von PTO Gewollten möglichst weitgehend entspricht, ein. Gleiches gilt für den Fall einer Regelungslücke.